

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364
E-Mail: einlaufstelle@bwg.gv.atBearbeiter: Mag. Thomas Friedrich
E-Mail: thomas.friedrich@bwg.gv.at
Durchwahl: 154120
Geschäftszahl: BVwG-100.540/0002-
Präs/2015
DVR: 0939579

Wien, am 25. März 2015

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 23.02.2015, GZ BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015), wie folgt Stellung:

Allgemeiner Teil:

In sämtlichen Gesetzestexten sollte – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABI. Nr. L 180 vom 29.06.2013 S. 60 ff (Neufassung der Verfahrensrichtlinie) und der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABI. Nr. L 180 vom 29.06.2013 S. 96 ff (Neufassung der Aufnahmerichtlinie), deren Umsetzung das

gegenständliche Vorhaben gemäß den Erläuternden Bemerkungen unter anderem dienen soll – durchgängig „Antragsteller auf internationalen Schutz“ bzw. „Antragsteller“ anstelle von „Asylwerber“ angeführt sein.

Sofern im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung von einem zusätzlichen Personalbedarf bzw. einem damit in Zusammenhang stehenden erhöhten betrieblichen Sachaufwand für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: BFA) im Zuge der Umsetzung des FrÄG 2015 ausgegangen wird, ist Folgendes anzumerken:

Erfahrungen zeigen, dass sich auf Verfahrensbeschleunigung ausgerichtete Maßnahmen bzw. Investitionen im Bereich des BFA (zeitverzögert) auch durch eine steigende Anzahl anhängig werdender Beschwerdeverfahren in asyl- und fremdenrechtlichen Angelegenheiten auswirken. Jegliche nur auf eine einzige Verfahrensebene beschränkte Investition muss daher – was den verfahrensbeschleunigenden Effekt betrifft – letztlich wirkungslos bleiben.

Abhängig von Zahl, Struktur, Art und Inhalt der Entscheidungen des BFA bzw. der daraus resultierenden Beschwerdequote würden aber die in den Materialien angestellten Überlegungen betreffend einen erhöhten Personal- und Sachaufwand – etwa unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Bundesverwaltungsgericht (in der Folge: BVwG) künftig auch für die Rechtskontrolle betreffend Vollstreckungsbescheide des BFA zuständig wird – ebenso für das BVwG zu gelten haben.

Weiters könnte sich auch durch die in Aussicht genommene Erweiterung der Rechtsberatung vor dem BVwG ein budgetärer Mehraufwand ergeben, welcher in den Materialien derzeit keine Berücksichtigung findet.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 2 – Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG):

Zu § 52:

Die Novellierung des Abs. 1 ist insgesamt zu begrüßen, insbesondere der Wegfall des generellen Ausschlusses der Rechtsberatung bei Folgeanträgen.

Aus Abs. 2 scheint hervorzugehen, dass aus der Verfahrensrichtlinie keine generelle Vertretungspflicht durch Rechtsberater, sondern nur eine Teilnahmepflicht an mündlichen Verhandlungen abgeleitet wird. Diesbezüglich sollten die Erläuternden Bemerkungen präzisiert werden, in denen auf Seite 21 zu Z 35 und 36 im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren wegen eines Antrages auf internationalen Schutz von „Vertretung“ die Rede ist. Geregelt werden sollte darüber hinaus auch die Vorgehensweise, wenn der Rechtsberater trotz Ladung zu einer Verhandlung vor dem BVwG aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erscheint.

Zu § 52a:

In Abs. 3 sollte auch dem BVwG die Möglichkeit eingeräumt werden, Nachfragen an die zuständige Rückkehrberatungsstelle zu richten.

Zu § 53:

Aus rechtssystematischen Erwägungen sollte in Abs. 1 Z 1 einleitend ein Hinweis auf § 35 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) enthalten sein.

Zu Artikel 3 – Änderung des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005):

Zu § 24:

Der verbliebene Anwendungsumfang der in Abs. 1 Z 2 genannten Konstellation ist infolge des Wegfalls von § 25 Abs. 1 Z 3 nicht ersichtlich.

Aus Abs. 2a scheint sich zu ergeben, dass in allen Fällen freiwilliger Ausreise in den Herkunftsstaat (die Differenzierung zu Ausreisen in einen anderen Staat ist sachlich nicht einsichtig) auch vom BVwG nur mit Einstellung vorgegangen werden kann, selbst wenn der Sachverhalt entscheidungsreif wäre. Dies stellt jedenfalls eine bedenklich scheinende Einschränkung der gerichtlichen Entscheidungskompetenz dar und ist daher schon aus diesem Grund abzulehnen.

Die ausnahmslose Verpflichtung zur Einstellung des Verfahrens nach einer Ausreise

des Antragstellers auf internationalen Schutz könnte im Zusammenhang mit Fällen, in denen einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt wird, in einem Spannungsverhältnis zum Recht auf eine wirksame Beschwerde stehen. Unklar ist daher, ob auch eine Ausreise bei Vorliegen einer durchsetzbaren und durchführbaren negativen Entscheidung als freiwillig bezeichnet werden kann.

Zu § 29:

Der Wegfall der Erteilung einer Orientierungs- und Erstinformation gemäß Abs. 6 Z 2 könnte zwar durch die Ausfolgung des Merkblatts nach § 17 Abs. 9 kompensiert werden (vgl. aber die Fälle des § 43 Abs. 2 BFA-VG); insgesamt wäre aber – auch im Lichte unionsrechtlicher Vorgaben – klarzustellen, dass es durch das neue System des Zulassungsverfahrens (§§ 42 ff BFA-VG) für die Antragsteller zu keiner Verschlechterung der Informationslage kommt.

Zu § 58:

Die Novellierung des Abs. 2 wird insofern aus Effizienzgründen begrüßt, wenn sie sich in Bezug auf das BVwG auf den Fall bezieht, dass eine negative Rückkehrentscheidung sich im Beschwerdeverfahren als falsch herausstellt und das BVwG sogleich über den Titel entscheidet (bisher infolge des Wortes „rechtskräftig“ nicht völlig klar); insofern läge auch keine potentiell unzulässige neue „amtswegige“ Entscheidungskompetenz des BVwG vor (vgl. diesbezüglich den Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26.06.2014, E4/2014), da die Frage des Aufenthaltstitels diesfalls vom Prüfungsgegenstand einer angefochtenen Rückkehrentscheidung mitumfasst und in einem zu entscheiden wäre. Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre hier aber eine Klarstellung in den Erläuterungen vorzunehmen.

Bei der Gelegenheit sollte überdies, entsprechend der Judikatur des BVwG (für die jedenfalls auch starke verfassungsrechtliche Erwägungen sprechen), klargestellt werden, dass auch in Verfahren gemäß § 68 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) – die nach der Aufzählung in § 10 AsylG 2005 nicht mit einer neuen Rückkehrentscheidung zu verbinden sind – die weitere Zulässigkeit einer aufrechten Rückkehrentscheidung im Hinblick auf Art. 8 EMRK mitgeprüft werden muss.

Zu Artikel 4 – Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG):**Zu § 76:**

Aus allgemeinen systematischen Erwägungen sollte in § 76 FPG ein Bezug zu § 22a BFA-VG (der gemäß der jüngsten verfassungsgerichtlichen Judikatur wohl zu novellieren sein wird) hergestellt werden. Im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltunggerichtshofes sollte zudem in Abs. 3 auch ein ausdrücklicher Verweis auf die Anforderungen des Art. 28 Dublin III-VO aufgenommen werden.

Sonstiges:

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass es bei vorliegender Gelegenheit sinnvoll erschiene, auf Basis der bisherigen Rechtsprechung des BVwG klarzustellen, dass die Kriterien des § 53 Abs. 2 zur Dauer des Einreiseverbotes auch im Rahmen der Entscheidung, ob überhaupt ein solches verhängt werden soll (Abs. 1), gelten sollen, respektive generell eine nähere Determinierung der Ermessenskriterien vorzunehmen. Weiters sollte die „Mittellosigkeit“ nach Abs. 2 Z 6 als besonderer Grund für die Erlassung eines Einreiseverbotes – da vielfach vorliegend und dem Regelungsziel nicht gerecht werdend – gestrichen werden, zumal allfällige Gefährdungen der öffentlichen Interessen, welche sich unter Umständen aus der Mittellosigkeit „ergeben“ könnten (Verwaltungsübertretungen, Straffälligkeit, Schwarzarbeit...), bereits von den anderen Tatbeständen des Abs. 2 umfasst sind.

Zu Artikel 6 – Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 (GVG-B 2005):**Zu § 2:**

Das Verhältnis von Abs. 1 Z 2 zu Abs. 7 erscheint unklar. In Abs. 7 sollte jedenfalls angeführt werden, dass der Anspruch auf Versorgung auch wieder auflieben muss, wenn die aufschiebende Wirkung, aus welchen Gründen auch immer, nach Fristablauf im Sinne des § 18 Abs. 6 BFA-VG durch das BVwG zuzuerkennen war.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	4W2Ng0y345681Y09PIREwDQzXy0BBLWAFZ2RAnH9emib7p39X0IRSXlybqeFzuPoyoF/JpYdK640KUYpqdurCb5DkSMLZzScNwx+O3ZH5yl0iCxXExpzzusbtjJ8+2cJQAJDUx3vEOfpRN6hAZMf5xHcCz6KhmBPjNm+m4PxGMzyM3ea/On038l2ZI4Dn+NASB9b/b+6ChFQYUFEXP8WMcSiRFKs5QtdxewzOOofmX/xU9ZdmgLs24e42yxmfRPyu+q7wM+L4QTv93VK4le14qpJ14NtiJhBErJdMk8Mkeq+c6dCv5TA18N0VQI0Da34yU5z/NQ==	
 BVwG Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich	Unterzeichner	serialNumber=635621831794,CN=Bundesverwaltungsgericht,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-25T13:10:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1105574
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	